

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur sowie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Bildungsdokumentationsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs.3 und § 6 Abs.2 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2013, wird verordnet:

Die Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 185/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs.1 wird im Klammerausdruck die Wendung „sowie der Z 11 [Element „schulveranstaltungen“]“ durch die Wendung „der Z 11 [Element „schulveranstaltungen“] sowie der Z 8a [Element „schulpflichtverletzung“]“ ersetzt.

2. Dem § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 20 Abs. 1 sowie Anlage 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2013 treten mit 1. September 2013 in Kraft.“

3. In Anlage 1 entfallen der Fußnotenhinweis „¹⁾“ und die Fußnote 1.

4. Anlage 1 Z 1 lautet:

„1. Definitionen, Verweise, Begriffsbestimmungen:

1.1 Definition der Schnittstellen zwischen den Evidenzen (lokalen Schulverwaltungsprogrammen) und der Gesamtevidenz: Als Schnittstelle für die Datenübermittlung fungiert eine XML-Datei im Zeichensatzformat UTF-8, Datumsfelder sind gemäß ISO-8601 im Format JJJJ-MM-TT abzuspeichern. Die Datei beginnt mit der Zeichenfolge <?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>.

1.2 Verweise auf bundesgesetzliche Rechtsvorschriften beziehen sich auf den Zeitpunkt des der Kundmachung der letzten Novelle zu dieser Verordnung vorangegangenen Tag und sind wie folgt zu verstehen: „SchOG“ = Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, „SchUG“ = Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, „SchUG-BKV“ = Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997.

1.3 Die „Neue Oberstufe“ betrifft die 10. und die folgenden Schulstufen an zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen sowie Schulversuche nach § 78c SchUG, § 132 SchOG und § 38 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966.“

5. In Anlage 1 Z 5 werden im Attribut „stand“ in der Zeile mit dem Wert „bu“, der Zeile mit dem Wert „bw“, der Zeile mit dem Wert „fm“ und der Zeile mit dem Wert „nm“ die Wendungen „SchUG-B“ jeweils durch die Wendung „SchUG-BKV“ ersetzt.

6. In Anlage 1 Z 6 wird im Attribut „organisation“ in der Zeile mit dem Wert „m“ die Wendung „SchUG-B“ durch die Wendung „SchUG-BKV“ ersetzt.

7. In Anlage 1 Z 6 wird im Attribut „organisation“ nach der Zeile mit dem Wert „m“ folgende Zeile eingefügt:

„	„o“	für Neue Oberstufe“
---	-----	---------------------

8. In Anlage 1 Z 7 wird im Attribut „organisation“ in der Zeile mit dem Wert „m“ die Wendung „SchUG-B“ durch die Wendung „SchUG-BKV“ ersetzt.

9. In Anlage 1 Z 7 wird im Attribut „organisation“ nach der Zeile mit dem Wert „m“ folgende Zeile eingefügt:

„	„o“	für Neue Oberstufe“
---	-----	---------------------

10. In Anlage 1 Z 7 lautet im Attribut „jahreserfolg“ der Klammerausdruck in der Zeile mit dem Wert „a“: „(SchUG § 22 Abs. 2 lit. g bzw. § 22a Abs. 2 Z 8)“

11. In Anlage 1 Z 7 werden im Attribut „jahreserfolg“ in der Zeile mit dem Wert „b“ und der Zeile mit dem Wert „z“ die Wendungen „SchUG-B“ jeweils durch die Wendung „SchUG-BKV“ ersetzt.

12. In Anlage 1 Z 7 lautet im Attribut „jahreserfolg“ der Klammerausdruck in der Zeile mit dem Wert „g“: „(SchUG § 22 Abs. 2 lit. h bzw. § 22a Abs. 2 Z 9)“

13. In Anlage 1 Z 7 werden im Attribut „jahreserfolg“ nach der Zeile mit dem Wert „w“ folgende Zeilen eingefügt:

„	„x“	für berechtigt zum Aufsteigen mit zwei „Nicht genügend“ oder Nichtbeurteilungen in der „Neuen Oberstufe“ (SchUG § 25 Abs. 10 erster und zweiter Satz)
	„y“	für berechtigt zum Aufsteigen mit drei „Nicht genügend“ oder Nichtbeurteilungen in der „Neuen Oberstufe“ (SchUG § 25 Abs. 10 dritter Satz)“

14. In Anlage 1 Z 7 wird im Attribut „wiederholung“ die Wendung „SchUG-B“ durch die Wendung „SchUG-BKV“ ersetzt.

15. In Anlage 1 wird nach Z 8 folgende Z 8a angefügt:

„8a Das Element **schulpflichtverletzung** ist ein Kind-Element von „schulerfolg“, muss für jeden Schüler, der im abgelaufenen Schuljahr die allgemeine Schulpflicht noch nicht erfüllt bzw. für den Berufsschulpflicht bestanden hatte, einmal vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
anz-verletzungen	mit der Angabe der Anzahl der Situationen gemäß § 24a Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985, aufgrund derer im abgelaufenen Schuljahr Maßnahmen gemäß dem „Fünf-Stufen-Plan“ getroffen werden mussten („0“ für keine, „1“ für eine, „2“ für zwei, „3“ für drei oder mehr)
max-stufe	mit der Angabe, bis zu welcher (höchsten) Stufe des „Fünf-Stufen-Plans“ Maßnahmen getroffen wurden, in folgender Differenzierung:
	„0“ keine Maßnahmen des „Fünf-Stufen-Plans“ getroffen
	„1“ Maßnahmen auf Stufe I getroffen
	„2“ Maßnahmen auf Stufe II getroffen
	„3“ Maßnahmen auf Stufe III getroffen
	„4“ Maßnahmen auf Stufe IV getroffen
	„5“ Maßnahmen auf Stufe V getroffen
unentschuldigt	mit der Anzahl der unentschuldigsten Fehlstunden im abgelaufenen Schuljahr (wurden keine Maßnahmen des „Fünf-Stufen-Plans“ getroffen, so ist hier „0“ anzugeben)“

16. In Anlage 1 Z 9 werden im Attribut „ergebnis“ in der Zeile mit dem Wert „a“, der Zeile mit dem Wert „b“, der Zeile mit dem Wert „d“, der Zeile mit dem Wert „e“, der Zeile mit dem Wert „g“, der Zeile mit dem Wert „l“, der Zeile mit dem Wert „t“, der Zeile mit dem Wert „v“ und der Zeile mit dem Wert „z“ die Wendungen „SchUG-B“ jeweils durch die Wendung „SchUG-BKV“ ersetzt.